

Stellungnahmen der Öffentlichkeit
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -



61

ARNECKE SIBETH

31/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt

28. SEP. 2015

ARNECKE SIBETH • Oberanger 34 – 36 • 80331 München

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 24. Sep. 2015

Kopie
LIRFI
30
~~III/61~~

DR. WOLFGANG PATZELT

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat Sybille Bachmann
Tel. +49 (0)89 38 80 8-253
Fax +49 (0)89 38 80 8-101
wpatzelt@arneckesibeth.com

ARNECKE SIBETH SIEBOLD

Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz der Partnerschaft: München
PR 517 (AG München)
Ust-ID-Nr. DE 814252208

Oberanger 34 – 36
80331 München

AZ. / REF.-NO.
01087-15 / WPA / SBA

23. September 2015

Bebauungsplan 288 – Windpark Nördlich Fronhoven – Bekanntmachung vom 15.09.2015, Amtsblatt der Stadt Eschweiler vom 16.09.2015 hier: Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,
sehr geehrter Herr Beigeordneter Gödde,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der

REA GmbH Management,
gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer Hans-Willi Schruff,
Wernerstraße 23,
52351 Düren,

an. Eine entsprechende Vollmacht ist als

Anlage 1

beigefügt.

FRANKFURT AM MAIN • MÜNCHEN • BERLIN • DRESDEN

HypoVereinsbank, IBAN DE34 7002 0270 0617 0110 00, BIC HYVEDE3333
Münchner Bank eG, IBAN DE78 7019 0000 0000 0002 99, BIC GENODEF1M01

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir folgende

Einwendungen:

I. Vorbemerkung

Die Einwendungsführerin akquiriert, plant und baut regenerative Energieprojekte. Sie beabsichtigt, in der geplanten Windkonzentrationszone bei Eschweiler-Fronhoven mindestens vier Windenergieanlagen umzusetzen. Die geplanten Standorte der vier Windenergieanlagen sind in dem als

Anlage 2

beigefügten Plan dargestellt. Die Einwendungsführerin hat Ihnen diesen Plan bereits mit Schreiben vom 18.08.2015 zukommen lassen. Die geplanten Windenergieanlagen sollen als direkte Bürgerwindenergieanlagen den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Mit derartigen Windenergieprojekten hat die Einwendungsführerin bereits große Erfahrung gemacht, da sie bereits vergleichbare Projekte mit zwei Genossenschaften und ca. 30 Beteiligungsgesellschaften verwirklicht hat.

II. Betroffene Rechtsgüter der Einwendungsführerin

Die ausgelegte Planung verletzt die subjektiv-öffentlichen Rechte der Einwendungsführerin. Der Bebauungsplan kann daher nur nach einer Umplanung unter Einbeziehung der Flächen der Einwendungsführerin rechtswirksam erlassen werden. Würde er in der derzeitigen Fassung erlassen werden, wäre der Bebauungsplan Nr. 288 unwirksam.

Die Einwendungsführerin wird durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 der Stadt Eschweiler in ihrer Baufreiheit und damit in ihrem Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen, welches in der Planung nicht rechtlich hinreichend berücksichtigt wird.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind alle privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug aufweisen. Zu diesen privaten Belangen gehört auch das Interesse einer Gesellschaft zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet. Dieses Nutzungsinteresse ist sogar Teil des notwendigen Abwägungsmaterial, wenn die zur Nutzung vorgesehenen Flächen bereits vertraglich gesichert sind und das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich privilegiert ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Ist das Nutzungsinteresse Teil des notwendigen

Abwägungsmaterials, müssen die konkreten Vorhaben zwingend in der Planung berücksichtigt werden. Dies gilt sogar dann, wenn das Nutzungsinteresse erst in der förmlichen Abwägung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wird (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Einwendungsführerin hat die ihrer Planung in **Anlage 2** zugrunde liegenden Flächen zivilrechtlich zur alleinigen Nutzung gesichert. Zudem sind Windenergieanlagen auf diesen Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Bereits jetzt wäre die Errichtung der Windenergieanlage daher bauplanungsrechtlich zulässig und eine Verwirklichung des Vorhabens möglich. Durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 würde dieses bestehende und vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Baurecht vollständig entzogen werden. Die Einwendungsführerin hat ihr Nutzungsinteresse der Stadt Eschweiler auch rechtzeitig im Sinne der zitierten Rechtsprechung mitgeteilt.

Würde der Bebauungsplan in der ausgelegten Fassung erlassen werden, wäre er unwirksam und die Einwendungsführerin könnte ungeachtet seiner entgegenstehenden Festsetzungen bauen.

III. Fehlende Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Für die ausgelegte Planung fehlt es an der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit sie erforderlich sind. Erforderlich sind Bebauungspläne dann, wenn sie nach der Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können (BVerwGE 133, 310; NJW 1995, 2572, zitiert nach Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1 RdNr. 26). Nicht erforderlich sind Bebauungspläne, soweit sie sich in Negativ- oder Verhinderungsplanungen erschöpfen (Battis, a.a.O.). So sind beispielsweise Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft unzulässig, wenn dadurch nicht vorrangig die Landwirtschaft gefördert, sondern nur andere Nutzungen verhindert werden sollen (Battis, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall fehlt es zumindest hinsichtlich der Flächen der Einwendungsführerin an der Erforderlichkeit. Denn insoweit entspricht die Planung nicht dem planerischen Konzept der Stadt Eschweiler.

Planungsziel ist nach Ziffer 1.3 der Begründung zur ausgelegten Planung

- der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung und
- die Feinsteuerung der Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans.

Die Planung erreicht aber das Gegenteil: Sie fördert nicht die Windenergie, sondern reduziert massiv bereits nach § 35 BauGB bestehendes Baurecht für Windenergieanlagen. Sie nimmt keine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone vor, sondern untersagt auf mehr als 50 % der Fläche der Wind-Konzentrationszone die Windenergienutzung.

Feinsteuerung der Vorgaben der Flächennutzungsplanung bedeutet, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Windkonzentrationszone auch die Standorte der einzelnen Anlagen – nach rechtmäßiger Abwägung aller Belange und Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall – festlegen darf. Diese Feinsteuerung bezieht sich aber auf das gesamte Gebiet der Windkonzentrationszone, also gerade auch auf die durch die Einwendungsführerin gesicherten Flächen, nicht nur auf einen Bruchteil des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiets. Die Einwendungsführerin hat der Stadt Eschweiler ihre Planung für die Gebiete, auf denen eine Standortausweisung noch nicht erfolgt ist, bekannt gegeben. Dadurch ermöglicht sie es der Stadt Eschweiler, auch für die noch offenen Gebiete eine Standortzuweisung durchzuführen.

Eine derartige Feinsteuerung der Festsetzungen der geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird aber durch die ausgelegte Planung nicht vorgenommen. Die Stadt nimmt durch diese Planung vielmehr eine Änderung des Grundkonzepts der Flächennutzungsplanung vor. Hierin liegt – bezogen auf die mehr als 50 % große Teilfläche der Konzentrationszone, die künftig nicht mehr für die Windkraft zur Verfügung steht – eine partielle Verhinderungsplanung.

Die Nutzung der Windkraft würde durch diese Planung nicht gefördert, sondern entgegen dem eigenen Planungszweck sogar geschädigt werden, weil mindestens vier Baurechte entfallen.

IV. Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Entwicklungsgebot

Der ausgelegte Entwurf verletzt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entwickeln bedeutet Feinsteuerung der Flächennutzungsplanung. Dagegen wird verstoßen, wenn das Planungskonzept des Flächennutzungsplans abgeändert wird.

Die ausgelegte Planung verstößt nach dieser Maßgabe unter mehreren Gesichtspunkten gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

1. Änderung des Planungskonzepts durch Ausschluss von mehr als 50 % der Flächen

Das Entwicklungsgebot ist schon deshalb verletzt, weil mehr als 50 % der Flächen, die im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung vorgesehen sind, einer Nutzung für die Windenergie entzogen würde.

Das OVG Münster hat im Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, Leitsatz 2, Folgendes entschieden:

„Ein Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen für mehr als die Hälfte der Fläche ausschließt, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.“

In einem solchen Fall beschränke sich der Bebauungsplan nicht mehr auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässige Feinsteuerung (so OVG Münster, a.a.O., RdNr. 32).

Nach dieser Maßgabe läge bei der Verwirklichung der ausgelegten Planung ein klarer Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor.

Denn durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 werden mehr als die Hälfte der nach Maßgabe des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten und vorgesehenen Flächen im Bereich „Nördlich Fronhoven“ der Windenergienutzung entzogen. Durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans wird bereits ein wesentlicher Teil der Gesamtfläche der Windkonzentrationszone nicht dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen“ zugeordnet, sondern als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Ferner wird eine erhebliche Teilfläche im Nordosten des Plangebiets zwar als Sondergebiet ausgewiesen. In diesem Bereich sind aber keine Baufenster für Windenergieanlagen vorgesehen, so dass es sich bei diesen Flächen faktisch sogar um ein Windausschlussgebiet handelt. Gleiches gilt für weitere Flächen, zum Beispiel im Westen, südlich der WEA 1 sowie zwischen den WEA 4/5 und WEA 2/3. Damit sind auch diese Teilflächen der im Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplan vorgesehenen und zugewiesenen Nutzung der Windkraft entzogen. Insgesamt werden dadurch mehr als 50 % der Windkonzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ durch den Bebauungsplan einer anderweitigen Nutzung zugewiesen.

2. Unzulässige erneute Abwägung von im Flächennutzungsplan abschließend geprüften Belangen (Sichtbeziehungen)

Die ausgelegte Planung verstößt auch deshalb gegen das Entwicklungsgebot, weil sie Umstände erneut abwägt, die abschließend durch den Flächennutzungsplan geregelt wurden, nämlich die Sichtbeziehungen zu den Anlagen. Das stellt eine vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckte Abweichung von dem Grundkonzept des Flächennutzungsplans dar.

Wurden Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits abgewogen, können sie nach der Rechtsprechung nicht mehr als Rechtfertigung für eine Abweichung des Bebauungsplans von dem Flächennutzungsplan herangezogen werden (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, juris RdNr. 34; VG Minden, Urteil vom 30.08.2011, Az.: 11 K 450/11, juris



RdNr. 41). Dies würde der von § 8 BauGB geschützten Hierarchie der Planungsebenen widersprechen.

Die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen kann daher nicht zu einer vom Flächennutzungsplan abweichenden Planung führen, weil dieser Belang auf Flächennutzungsplanebene bereits berücksichtigt wurde:

Der Belang der Öffentlichkeit, vor unzumutbaren Sichtbeziehungen geschützt zu werden, wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend abgewogen und gegenüber dem Belang des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zurückgestellt. Die endgültige Abwägung des Belangs des Schutzes der Sichtbeziehungen ergibt sich vorliegend ausdrücklich aus der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich Fronhoven“. Dort heißt es auf Seite 46:

*„Anlagenbedingt ergibt sich durch die Errichtung von Anlagen mit Höhen von voraussichtlich mehr als 150 m jedoch aus Gründen der Flugsicherung unter 225 m (s. Kap. 5.5) und Markierungen versehenen Rotorflügeln (Flugsicherheit) eine visuelle Belastung für die Bewohner des Umfeldes sowie aufgrund der weiten Sichtbarkeit auch der weiter entfernt liegenden Siedlungsbereiche. Unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen durch WEA und der vorgesehenen Mindestabstände (400 m bzw. 600 m) werden diese als **hinnehmbar und nicht erheblich negativ gewertet.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Dies ergibt sich ferner auch aus der Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts, wo es auf Seite 124 heißt:

„Aufgrund der visuellen Vorbelastung, des Bündelungseffektes, der teilweise vorhandenen Sichthindernisse sowie des Eigenartverlustes durch den erfolgten Braunkohleabbau bzw. vorhandener WEA werden die negativen Auswirkungen auf die Landschaft/ das Landschaftsbild als nicht erheblich gewertet.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es wurden damit alle wesentlichen Auswirkungen ermittelt und im Rahmen einer fachlichen Beurteilung gegen die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich abgewogen. Eine erneute Überprüfung der Sichtbeziehungen auf Ebene des Bebauungsplans ist daher im Rahmen einer Feinsteuerung ausgeschlossen. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 steht vielmehr im eklatanten Widerspruch zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn höhere Anforderungen an die Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung gestellt werden. Dazu wäre eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Eine entsprechende Änderung der bereits vorgenommenen Abwägung im Flächennutzungsplan ist aber

vor dem Hintergrund der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Festlegung von Windkonzentrationsflächen rechtlich nicht zulässig.

3. Unzulässige erneute Abwägung von im Flächennutzungsplan abschließend geprüften Belangen (Immissionsschutz)

Entsprechendes gilt auch für die „Nachsteuerung“ aus der Sicht des Immissionsschutzes.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf dem gesamten Gebiet der Windkonzentrationszone untersucht und bejaht. Eine Abweichung von dieser Grundfeststellung durch eine zusätzliche (nochmaliger) Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung ändert das Grundkonzept der Planung.

Im Rahmen der Planung des Flächennutzungsplans wurde eine Vorermittlung der immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt. Daraus ergab sich folgende Bewertung (Seite 46, Begründung Teil B der 2. Änderung des Flächennutzungsplans):

„Für die Teilfläche „Nördlich Fronhoven“ wurde eine Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Richtwerte gegen- über schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden können und auch auf Aldenhovener Gebiet Windpark-Planungen möglich sind. Die verbleibenden Belastung ist auch unter Berücksichtigung der für die Planung sprechenden Belange als hinnehmbar zu werten.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Daraus folgt, dass grundsätzlich im gesamten Gebiet der Windkonzentrationszonen Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig sind. Soweit die Stadt Eschweiler nun im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 aus Gründen des Vorsorgegedankens heraus möglichst große Abstände zwischen den Windenergieanlagen und dem Ortsteil Fronhoven fordert, stellt sie sich in Widerspruch zu ihrer eigenen Planung im Flächennutzungsplan. Die Berücksichtigung des Abstandes der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans durch Festlegung der Grenzen der Windkonzentrationszone abschließend berücksichtigt und abgewogen. Ein darüber hinausgehende abstandsbezogene Einschränkung der für die Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ist daher unzulässig.

V. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Immissionsschutz

Die Planung im ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, weil eine ordnungsgemäße Abwägung und Berücksichtigung des Immissionsschutzes bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

1. Unzulässigkeit der Berücksichtigung fiktiver Standorte

Im Rahmen der Planung sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zugrunde zu legen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen (s.o., vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Die Berücksichtigung fiktiver Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist nicht ausreichend.

2. Rechtsfehler Schallschutzgutachten

Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Gutachten „Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung für den Bebauungsplan 288 „Windpark Nördlich Fronhoven““ der Stadt Eschweiler vom 18.08.2015, Bericht-Nr. 3593-15-L4, ist für eine abwägungsfehlerfreie Festsetzung von Baufenstern ungeeignet.

Es enthält mehrere Unstimmigkeiten. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchem Grund die jeweiligen Schallimmissionsanteile der einzelnen Windenergieanlagen an den fiktiven Anlagenstandorte k, l, m, n und o sowohl am Immissionsort IP 01, Ostring 27, als auch am Immissionsort IP 07, Pützlohner Straße 2, die Grenzwerte überschreiten sollen (Seite 8 des Gutachtens). Die genannten Windenergieanlagen sind vom IP 01 weiter entfernt als andere Windenergieanlagen. Das ist nicht nachzuvollziehen.

3. Rechtsfehlerhafte Schallkontingentierung

Zudem ist jedenfalls das von der Stadt Eschweiler gewählte Verfahren der Bestimmung von Baufenstern nicht geeignet, eine abwägungsfehlerfreie Planung zu ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung muss bei der Festsetzung der Zulässigkeit mehrerer emittierender Anlagen in einem Plangebiet der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit eingehalten werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.03.2010, Az.: 1 KN 94/06, sowie dem Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34). Dies kann im Rahmen der Festsetzung von Lärmkontingenten unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung erfolgen (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34). Nicht möglich ist es aber, potentielle Anlagen schon deshalb aus der Planung auszuschließen, weil Richtwerte an Immissionspunkten überschritten werden. Hier muss in der Abwägung berücksichtigt und geprüft werden, ob die Anlagen an diesen Standorten mit gedrosselter Leistung die Richtwerte wieder einhalten und realisiert werden können. Dies gilt vor allem

dann, wenn die Stadt Eschweiler eine so konkrete Planung betreibt, dass die Standorte der Anlagen relativ genau festgesetzt werden. Eine derartige Alternativplanung ist nicht erfolgt.

4. Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot

Durch die Festsetzung der Baufenster und der weiteren Festsetzungen darf die Lösung des Konfliktes der Belange des Immissionsschutzes sowie der Nutzungsinteressen nicht dem Genehmigungsverfahren überlassen werden. Durch die Festsetzung der engen Baufenster legt die Stadt Eschweiler schon auf Ebene des Bebauungsplans die möglichen Standorte fest. Dem Vorhabenträger wird daher die Standortwahl nicht überlassen, sondern bauplanungsrechtlich vorgegeben. Das bedeutet aber auch, dass für jedes Baufenster schon eine konkrete Prüfung der Emissionen und an den Immissionspunkten zu erwartenden Immissionen erforderlich ist. Mit fiktiven Berechnungen ist es hier nicht getan.

5. Unzureichende Variantendiskussion

Wesentliches Element der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Varianten. Diese Prüfung hat nicht hinreichend stattgefunden. Die Stadt müsste zur Wahrung des Abwägungsgebots verschiedene Lärmvarianten mit verschiedenen Kontingenten prüfen. Sie kann nicht nur eine einzelne Planung in Betracht ziehen.

VI. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Radarverträglichkeit

Die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, da eine ordnungsgemäße Abwägung nicht vorgenommen wurde.

1. Berechnung Störzellen

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, aus welcher konkreten fachlichen Anforderung sich die Berechnung der Störzellen ergeben. Dies ist aber für eine nachvollziehbare Bewertung der Abwägungskriterien zwingend erforderlich.

2. Zuordnung radarverträglicher Bereiche

Zum anderen ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288, dass die berechneten angeordneten radarverträglichen und radarunverträglichen Bereiche sich prinzipiell als Block über die Konzentrationszone verschieben lassen (Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288). Die Stadt Eschweiler hat die Anordnung jedoch so vorgenommen, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden konnte (Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288). Ungeachtet der Frage, ob diese Festlegung der Zonen ordnungsgemäß war, ist diese Anordnung abwägungsfehlerhaft. Es kommt nicht nur darauf

an, das Maximum der Flächen zu ermitteln, sondern es muss berücksichtigt werden, dass alle bodenrechtlich relevanten Nutzungsinteressen verwirklicht werden. Es müssen alle bestehenden Baurechte ermittelt werden und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei kann es auch darauf ankommen, dass nicht nur alle Flächen eines Vorhabenträgers berücksichtigt werden, sondern eine gerechte Verteilung der Flächen unter allen Vorhabenträgern sichergestellt wird. Dies ist auch Ausfluss dessen, dass das gesicherte Nutzungsrecht Teil des notwendigen Abwägungsmaterials ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Diesen Anforderungen entspricht die aktuelle Planung nicht, da die Anordnung der radarverträglichen Zonen so angeordnet sind, dass wohl nur Flächen einer einzelnen Vorhabenträgerin innerhalb der verträglichen Zone liegen. Gesicherte Flächen anderer Vorhabenträger, insbesondere die der Einwendungsführerin, wurden nicht berücksichtigt.

3. Fehlende Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit

Die Stadt Eschweiler berücksichtigt bei der Radarverträglichkeit ferner nicht die nach dem Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit von Windenergieanlagen. Auf dem Markt sind softwaregesteuerte Module zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen erhältlich, siehe

Anlage 3.

Durch derartige Module kann erreicht werden, dass von den betroffenen Windenergieanlagen keine Störungen für Flugsicherungsradaranlagen ausgehen. Eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18a LuftVG wird damit ermöglicht. Dies hat die Stadt Eschweiler zwingend zu beachten, wenn sie aus Gründen der Radarverträglichkeit Standorte für Windenergieanlagen ausschließen möchte.

VII. Abwägungsfehlerhafte Bestimmung der Baufenster

Die Bestimmung der Baufenster verstoßen in ihrer derzeitigen Fassung sowohl gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

1. Planung der Einwendungsführerin unberücksichtigt

Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288 sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zu berücksichtigen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Festlegung von Baufenstern.

2. Fehlerhafte Abwägung bei der Bestimmung von Zahl und Lage

Darüber hinaus ist die Bestimmung von Zahl und Lage der Baufenster in der vorgenommenen Form nicht zulässig, da sie sowohl gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.

Die Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen zu Fronhoven wie auch die reinen Abstände der Windenergieanlagen zu den Immissionsorten widersprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführung unter Ziffer III.

Ferner verstößt die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit in der vorliegenden Form gegen das Abwägungsgebot (vgl. oben V). Das gleiche gilt auch für die fehlende Berücksichtigung alternativer Lösungen für den Immissionsschutz (vgl. oben IV.).

VIII. Abwägungsfehler Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG

Nach der Rechtsprechung ist das Eigentum der Einwendungsführerin in herausragender Weise als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Zum Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG zählen nicht nur Eigentum im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch durch Pachtverträge gesicherte Nutzungsrechte. Diese liegen vor. Derzeit besteht ein Baurecht nach § 35 BauGB. Die Planung greift nachteilig in das Eigentum der Einwendungsführerin ein, weil sie die verfassungsrechtlich geschützte Nutzungsmöglichkeit, das bestehende Baurecht für Windenergieanlagen, zerstört. Das ist abwägungsfehlerhaft.

IX. Verfahrensanträge

Wir bitten Sie daher und **beantragen**, die Planung der Einwendungsführerin zu berücksichtigen und die Standorte in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Für die weitere Abstimmung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Patzelt

Anlage 1

REA GmbH Management
Wernersstraße 23
52351 Düren

erteilt den Rechtsanwälten der SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte
Steuerberater mbB, insbesondere den Rechtsanwälten

*Dr. Bernhard, Binding-Sibeth, Dr. Braun, Dechant, Euling, Dr. Fischer, Fuhst, Gaßner,
Grauel, Dr. Groß, Dr. Grünwald, Dr. Gutsche, Dr. Hänle, Hartl, Janot, Jehlin, Kleber,
Kopp, Dr. Lammeyer, Liebsch, Mäsche, Dr. Nitzsche, Dr. Ostler, Dr. Oswald, Ottlo, Pan-
nier, Dr. Patzelt, Dr. Penners, Dr. Pflüger, Pils, Richter, Dr. Schießler, Sproll, Dr. Stehr,
Thiermann, Wiefel, Wieler, Wunschel, Adler, Prof. Dr. Boldt, Dr. Freihube, Holatka, Krau-
thausen, Luft, Pfitzer, Dr. Riedl, Zerwell*

in Sachen **REA GmbH Management**

wegen **Windpark Eschweiler Lohn-Fronhoven**

VOLLMACHT

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtsanwälte, Verhandlungen zu führen, Verträge abzu-
schließen, zur Vermeidung eines Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen und einseitige
Willenserklärungen (insbesondere Kündigungen) abzugeben. Die Rechtsanwälte sind be-
rechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Düren, den 24.8.15



Hans-Willi Schruff
Geschäftsführer m b H
Management

Wernersstr. 23 • 52351 Düren
Tel.: 0 24 21 / 97 25 75 - 0



Projekt:		Eschweiler-Fronhoven	
Plan:	Maximalplanung	 Womersstr. 23 52351 Dören info@rea-umweltinvest.de	
Datum:	05.08.2015	Bearbeitet:	Santamaria
Gezeichnet:	Santamaria	Geprüft:	Schruff
Maßstab:	unmaßstäblich		

FlightManager

Bedarfsgerechte Freischaltung von Lufträumen



Kurzbeschreibung des FlightManager-Systems

Einleitung

Die WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH hat ein softwaregesteuertes Modul zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen entwickelt.

Durch zeitweilige, bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen ist es nun möglich, die Störungen, die durch den drehenden Rotor dieser Windenergieanlagen auf das Flugsicherungsradar der Bundeswehr auftreten, derart zu begrenzen, dass diese Windenergieanlagen keine Störwirkung entfalten, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

Das System ermöglicht so die gesamte Ausnutzung der Windeignungsfläche. Durch die „Freischaltung von Lufträumen“ werden zusätzliche Störungen in einem definierten Gebiet für den Zeitraum des Bedarfs vermieden. Das System kann die vorhandenen Beeinträchtigungen des Radars nicht verbessern. Es ermöglicht jedoch eine langfristige Bereinigung der Störungen und eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18 a Luft VG.

Netzwerkstruktur

Die Funktionsweise wird auf dem Schaubild dargestellt (Abbildung 1).

Netzwerk-Struktur FlightManager

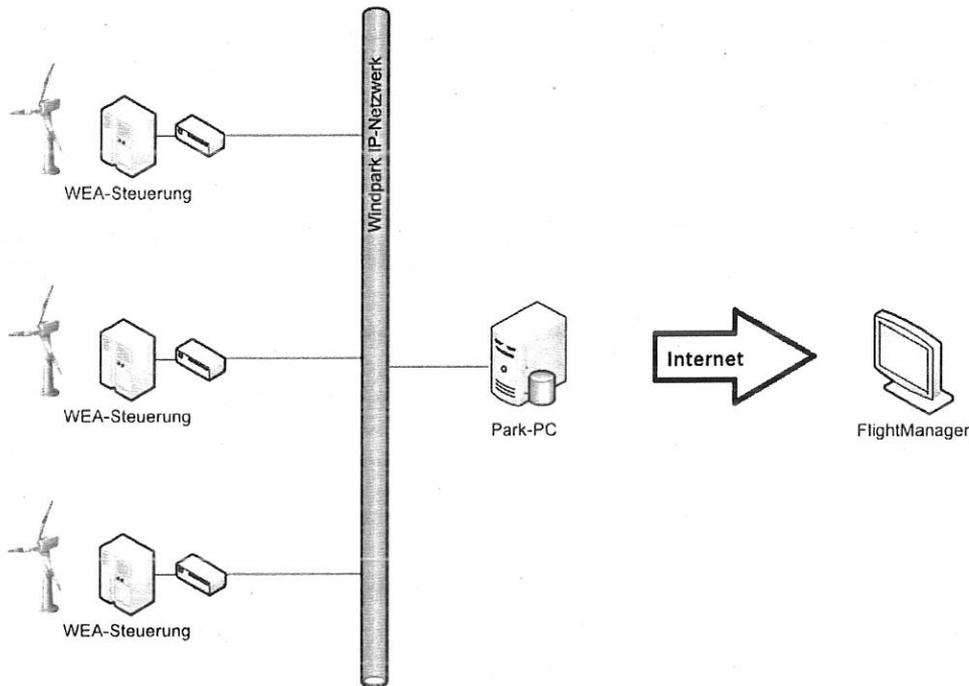


Abbildung 1

Der FlightManager ist so konzipiert, dass die Windenergieanlagen ihren Betrieb nur aufnehmen können, wenn sich über die gesamte Regelstrecke, vom Flugplatz über den Server bei der WuF bis hin zu der Steuerung der einzelnen Windenergieanlagen, alle Komponenten in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Durch ein permanentes Abfragen der eingebauten Steuereinheit an der Windenergieanlage kann die einwandfreie Funktion gewährleistet werden.

Bei Ausfall eines Bauteils oder fehlender Verbindung zu einem Bauteil wird die Windenergieanlage automatisch gestoppt. Damit kann eine Beeinträchtigung auf die Zieldarstellung des Radarbildes, durch eine Fehlfunktion des FlightManagers, ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme des Betriebes ist erst nach der Fehlerbehebung durch die WuF wieder möglich.

Grundansicht

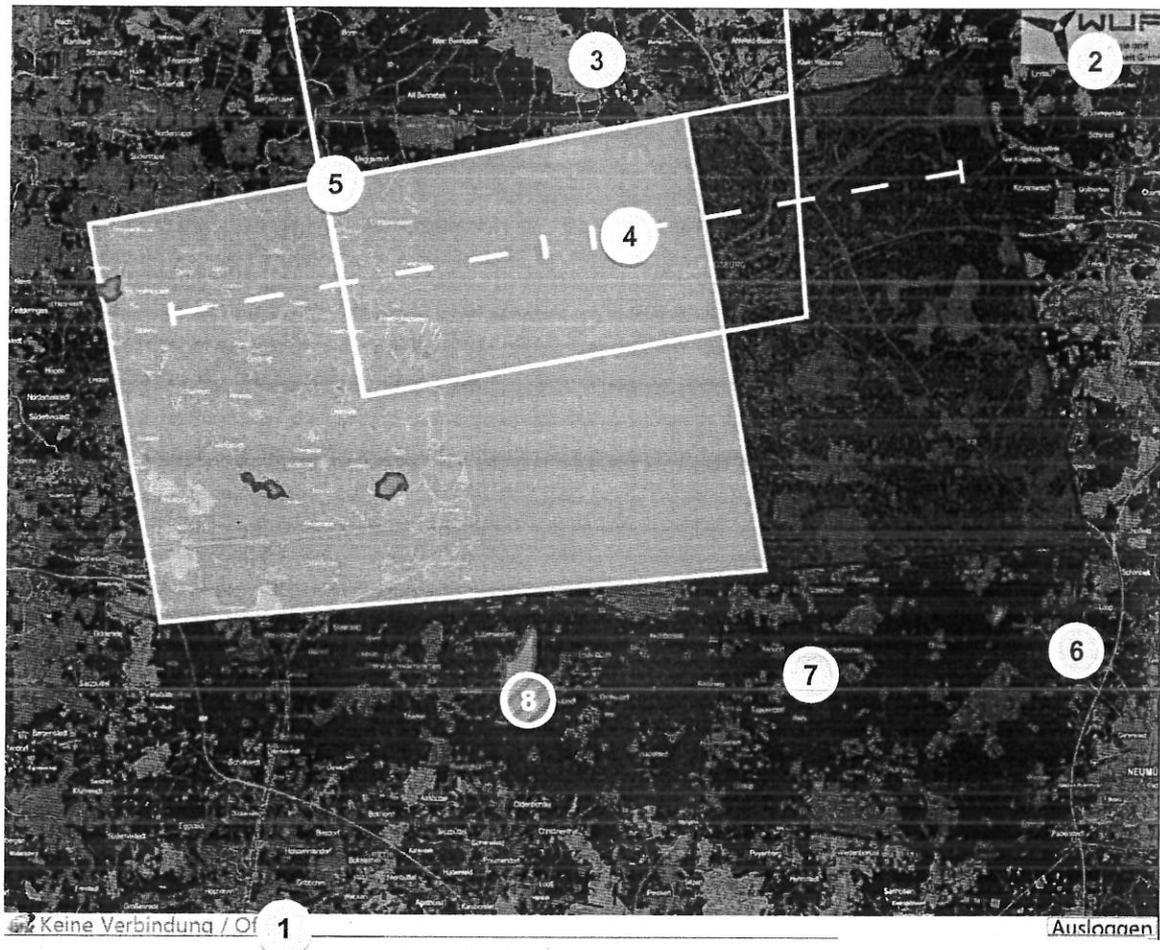


Abbildung 2

Dargestellt wird:

1. Statusleiste
2. Logo (Kontaktdaten)
3. abgedunkelte Hintergrundkarte
4. Start-/Landebahn (weiß) mit jeweils 18,52 km Verlängerung (gestrichelt) (entspricht 10 nautischen Meilen)
5. Kontrollzone (CTR, control area) (weiß)
6. Zuständigkeitsbereich (Außenlinien der Zonen)
7. Regelzonen (farbig schattiert)
8. Windpark mit Status (grün/rot)

Hotline / Hilfe

Ein Infofenster mit den Kontaktdaten und der Hotline-Nummer öffnet sich nach dem Drücken auf das WuF-Logo in der oberen rechten Ecke des Displays (Abbildung 3).

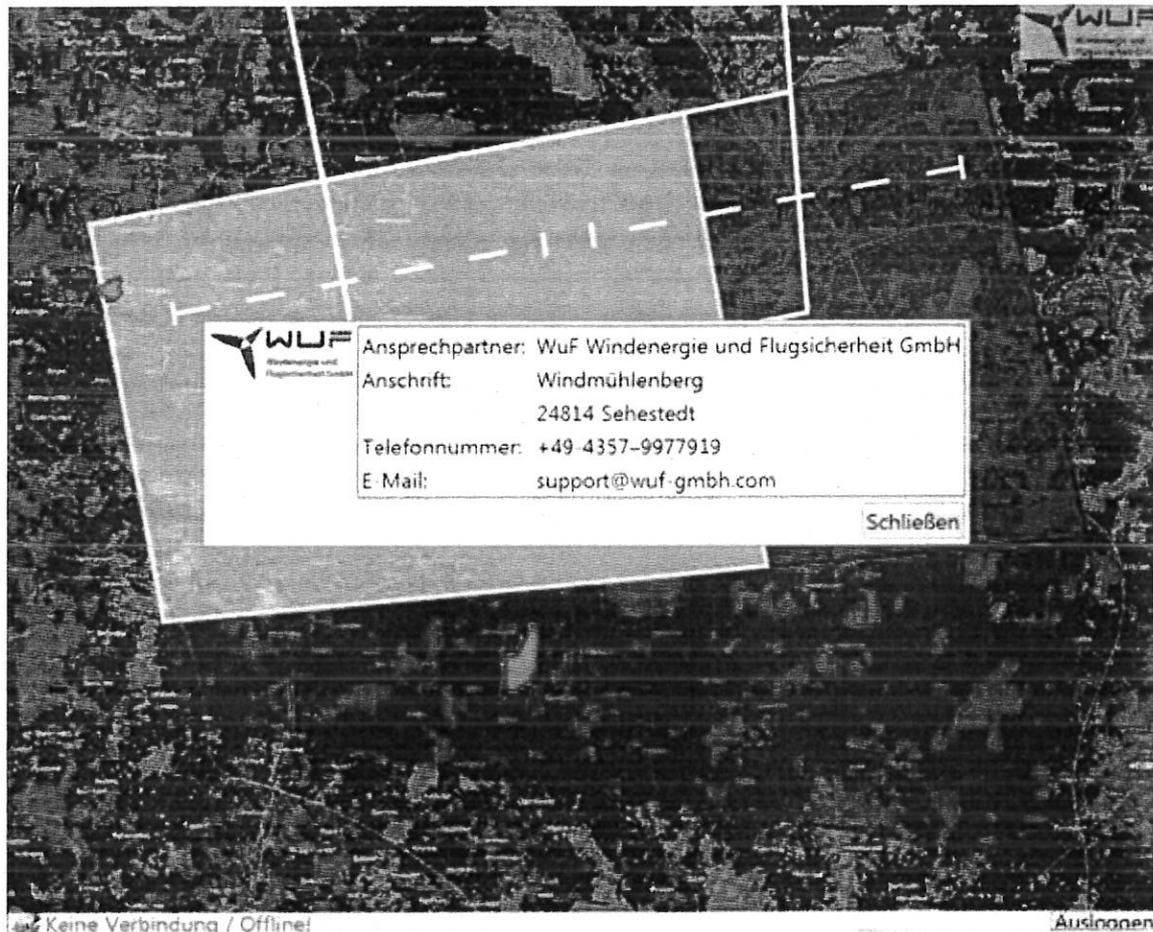


Abbildung 3

Ansprechpartner: WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH
Anschrift: Windmühlenberg
24814 Sehestedt
Support-Hotline: +49-4357-99 77 919
E-Mail: support@wuf-gmbh.com

REA GmbH Management · Wernersstr. 23 · 52351 Düren
Stadt Eschweiler
Bürgermeister Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

1. Eingeklebt.
2. 111/61

Düren, den 08.10.2015

Korin G. FIRT

Entwurf Bebauungsplan 288 – Windpark nördlich Fronhoven – Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

30

14/10
Jm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Gödde,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir die Chance nutzen und zu Ihren Planungen wie folgt Stellung nehmen:

Die Stadt Eschweiler weist im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus. Der Rat der Stadt hat entschieden die Konzentrationszone nördlich von Fronhoven mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um eine Feinsteuerung der Flächen vorzunehmen. Darin sollen die konkreten Standorte festgelegt, der Naturraum erneut differenziert betrachtet, die militärischen Radaranlagen berücksichtigt und der Immissionsschutz aufgenommen werden. Zudem sollen Höhen- und Lärmfestsetzungen getroffen werden. Als Ziel der Planung wurde formuliert, dass ein optimaler Ertrag je Standort, also auch auf der Gesamtfläche, erzielt werden soll (Entwurf Begründung zum Bebauungsplan S. 7/8).

Die REA GmbH hat sich als lokaler Projektierer für Windenergieanlagen Grundstücke innerhalb der Konzentrationszone nördlich von Fronhoven gesichert und beabsichtigt drei bis vier Windenergieanlagen zu errichten. Die REA ist dafür bekannt, dass ihre Projekte den Bürgern vor Ort zu Gute kommen und kann auf langjährige Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten zurückblicken. Erfolgreiche Beispiele für gelungene Genossenschaften und Beteiligungsgesellschaften finden sich auch in unmittelbarer Nähe von Eschweiler (z.B. Windparks Düren-Echtz und Würselen).

Aus den Sitzungsunterlagen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.09.2015 geht hervor, dass die Planungen der REA GmbH dem Ausschuss mitgeteilt wurden. Sie fanden allerdings keinen Niederschlag im derzeit ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 288.



Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum die Grundstückseigentümer, die einen Nutzungsvertrag mit der REA GmbH geschlossen haben, im Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund der Außenbereichslage und der Privilegierung der Windenergieanlagen besteht bereits Baurecht nach § 35 BauGB, so dass die jetzige Planung der Stadt Eschweiler in Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz eingreift, wenn in den von uns gesicherten Grundstücken nur Landwirtschaftsflächen festgesetzt werden. Die derzeitige Planung würde uns also bestehendes Baurecht nehmen und den Grundstückseigentümer in seinen Rechten beschränken.

Das Konzept der REA GmbH umfasst:

1. im Vergleich zum derzeit vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 288 einen höheren Energieertrag in den Konzentrationszonen nördlich von Fronhoven,
2. einen Mindestabstand der Windenergieanlagenstandorte von Fronhoven von 1.000 m,
3. Einhaltung der geforderten Schallgrenzwerte, auch in Fronhoven und Aldenhoven sowie
4. eine Bürgerbeteiligung.

Zu 1. Zusätzlicher Energieertrag

Auf einen Zeitraum von 20 Jahren gerechnet, bedeutet der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans 288 mit nur 9 Windenergieanlagenstandorten im Vergleich zu einer optimalen energetischen Nutzung der Konzentrationszonen einen Minderertrag von mindestens 170.000.000 kWh. Der von der Stadt Eschweiler aufgestellte Entwurf des Bebauungsplans 288 berücksichtigt nicht die von uns gesicherten Grundstücke, sondern weist lediglich 9 Windenergieanlagenstandorte angrenzend an unseren Bereich aus. Dadurch werden die Konzentrationszonen energetisch nicht optimal ausgenutzt. Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik weisen verbesserte schall- und ertragsoptimierte Fahrweisen auf, so dass diese auch bei starken Schallreduzierung wirtschaftlich betrieben werden können. Weder aus dem Entwurf des Bebauungsplans noch aus dem Schallgutachten geht hervor, ob Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik geplant sind. Unsere Untersuchungen ergaben, dass unter Einbeziehung der von der REA GmbH gesicherten Grundstücke (Gemarkung Eschweiler-Lohn, Flure 30/ 33, Flurstücksnummern 56, 58/ 31) auf den Konzentrationszonen nördlich Fronhoven mindestens 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung der Schallgrenzwerte wirtschaftlich betrieben werden (weitere Ausführungen zu den Schallimmissionen siehe zu 2.).



Zu 2. Mindestabstand von 1.000 m

Wir berücksichtigen bei unserer Planung freiwillig einen Mindestabstand von 1.000 m zur Ortschaft Fronhoven, bei dem die Windenergieanlagen keine bedrängende Wirkung mehr aufweisen. Das heißt, dass wir im Vergleich zu den Grenzen des von der Stadt Eschweiler erarbeiteten Flächennutzungsplanes zusätzliche 400 m von Fronhoven entfernt bleiben. Auf den von der REA GmbH gesicherten Grundstücken sind grundsätzlich fünf Standorte für Windenergieanlagen möglich. Unter Berücksichtigung der Einwendungen der Bürger in der Ortschaft Fronhoven sind wir bereit die Anlagenstandorte von fünf auf drei zu reduzieren und mit unserer Planung mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Wohngebieten Fronhoven einzuhalten.

Der Abstand von den Wohngebieten zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist nicht einheitlich. In Richtung Fronhoven wird ein Abstand von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes vorgegeben während dieser zur Nachbarortschaft ca. 1.000 m beträgt. Sowohl die unterschiedlich gewählten Abstände von ca. 1.000 und 1.500 m als auch das Vorgehen widersprechen dem Flächennutzungsplan.

Zu 3. Einhaltung der Schallgrenzwerte

Mit einer optimalen energetischen Ausnutzung der Konzentrationszonen nördlich Fronhoven mit 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik und einem Mindestabstand von 1.000 m, werden alle geforderten Immissionswerte in Eschweiler und Aldenhoven, auch an den sensiblen Immissionsstandorten Ostring 27, Aldenhoven und Pützlohner Straße 2, Fronhoven, eingehalten. Schalluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schallimmissionen unserer drei Standorte an allen umliegenden Ortschaften so gering sind, dass sie laut TA-Lärm als „nicht relevant“ einzustufen sind.

Zu 4. Bürgerbeteiligung

Unsere Erfahrungen zeigen, dass sowohl durch die direkte als auch die indirekte Bürgerbeteiligung Befürworter vor Ort für die Windenergie gewonnen werden können. Die direkte Beteiligung der Bürger an Windparks wird bislang von keinem Projektierer in Eschweiler angeboten. Wir werden in Eschweiler eine Bürgerenergiegenossenschaft gründen, an der sich die Bürger bereits mit einem Betrag von 500,00 Euro an den Windenergieanlagen beteiligen können. Außerdem werden auch direkte Kommanditbeteiligungen möglich sein, damit die lokale Wertschöpfung in Eschweiler verbleibt.



Die Windenergieplanung der REA GmbH bietet sowohl für die Stadt, die Bürger als auch für die Energiewende einen Mehrwert gegenüber dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf 288. Deshalb sollte unsere Planung gleichermaßen wie die Planung des Mitbewerbers berücksichtigt werden. Die REA GmbH ist bereit, den städtebaulichen Vertrag mitzutragen und die Kosten für das Planverfahren anteilig zu übernehmen.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen verweisen wir auf das Einwendungsschreiben unseres Rechtsanwaltes Dr. Patzelt vom 23.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, fluid loop followed by a long, sweeping horizontal stroke that tapers off to the right.

Hans-Willi Schruff
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'K' and 'T' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke.

Katja Tschetschorke
Teamleiterin Projektentwicklung